

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 89 (1995)
Heft: 7-8

Artikel: Leistungsauftrag - Modegag oder Zukunftsmodell? : Ideen zur aktuellen Diskussion um Subventionen und Beiträge
Autor: Brandenberger, Markus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-143918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leistungsauftrag – Modetag oder Zukunftsmodell?

Ideen zur aktuellen Diskussion um Subventionen und Beiträge

Der Autor dieses Beitrags ist Geschäftsführer des Vereins für Sozialpsychiatrie Zürcher Oberland, Präsident der Behindertenkonferenz Kanton Zürich und Vater einer behinderten Tochter. Er plädiert für einen Ausbau des Sozialstaates im Sinne der Entwicklung «vom Bittgang zum Recht». Notwendig ist dabei die bessere Koordination zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe, verankert in einem individuellen Anspruch auf soziale Sicherheit. Die öffentliche Hand sollte über Leistungsaufträge vermehrt mit privaten Organisationen kooperieren und sich dabei vom Prinzip eines selbstbestimmten Lebens der Betroffenen, insbesondere der Behinderten, leiten lassen. Der Text gibt ein leicht überarbeitetes und unwesentlich gekürztes Referat wieder, das an einer von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern durchgeführten Tagung «Perspektiven zur Behindertenpolitik im Kanton Bern» gehalten wurde.

Red.

«Können wir uns diesen Sozialstaat noch leisten?»

«Statt nun eine Erziehung zu beginnen, die so viel an Geist und Leben entwickelt hätte, als nur immer zu entwickeln war, verfiel Abdias auf einen ganz andern Gedanken, nämlich einen ungeheuren Reichtum auf das Kind zu laden, damit es sich durch denselben einstens, wenn er stirbe, Hände kaufen könnte, die es pflegen, und Herzen, die es lieben würden. Einen grossen Reichtum wollte er auf das Kind häufen, dass es sich dereinst mit jedem Genusse seiner andern Sinne umringen könnte, wenn es schon des einen entbehren müsste. Infolge dieses Entschlusses wurde nun Abdias geizig.»

Eine wohl etwas eigentümliche Einleitung, werden Sie denken. Eine Einleitung die aber – was gleich zu beweisen ist – mitten ins Thema hineinführt.

Sie finden im zitierten Abschnitt a) eine frühe Definition des *Kapitaldeckungsverfahrens*, wie es heute z.B. in der 2. Säule zur Anwendung kommt: «nämlich einen ungeheuren Reichtum auf das Kind laden, dass

es sich durch denselben einstens, wenn er stirbe...», b) eine sehr bildhafte Beschreibung eines *Leistungsauftrags*: «... Hände kaufen, die es pflegen, und Herzen die es lieben würden», und c) eine Kurzfassung dessen, was heute unter dem Begriff *Moratorium* verkauft wird: Abdias wurde geizig. Die Geschichte hat übrigens schon 1842 Adalbert Stifter, ein österreichischer Dichter, geschrieben. Es ist die Geschichte von Ditha – Abdias ist ihr Vater –, die, blind geboren, durch einen Blitzschlag sehend wurde. Der zitierte Abschnitt stammt aus jenem Teil der Erzählung, da Abdias die Blindheit seiner Tochter entdeckte.

Eine in der aktuellen Diskussion um Sozialwesen und Sozialpolitik häufig gehörte Frage lautet: *Können wir uns unseren Sozialstaat noch leisten?* Wer so fragt, hat auch gleich eine Antwort: Nein, die Möglichkeiten der Steuer- und Prämienzahlenden sind ausgereizt, die öffentlichen Hände hohl und leer.

Wollen wir uns diesen Sozialstaat noch leisten? wäre die angepasstere Fragestellung. Auch wenn es anzuerkennen gilt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel irgend-

wo begrenzt sind, auch wenn nicht wegdiskutiert werden kann, dass die wirtschaftliche Situation einen nicht unwesentlichen Einfluss auf diese Grenze hat, darf mindestens eines nicht übersehen werden: Die Ausgaben für die soziale Sicherheit sind nur Teil eines viel grösseren Kuchens. Zur Diskussion steht nicht – wie dies einige gerne möchten – primär der Rand des Kuchens, sondern die Einteilung der Stücke. Es geht um Verteilung und da soll auch nicht verschwiegen werden, dass in der Sozialpolitik investierte Gelder in Form von *lebensnotwendigem Konsum* wieder in die Wirtschaft zurückfliessen. Anders ausgedrückt: Die Gleichung darf nicht immer nur lauten «ein gesunder Staat braucht eine gesunde Wirtschaft». Ein gesunder Staat und eine gute Sozialpolitik sind auch der Wirtschaft förderlich, ein schwacher Staat und eine restriktive Sozialpolitik der Wirtschaft letztlich hinderlich.

Ich bin der festen Überzeugung, dass wir uns unseren Sozialstaat auch mit den absehbaren demographischen Veränderungen leisten können, leisten wollen. Und ich bin sicher, dass er *reformier- und ausbaubar* ist. (Wenn hier und anderswo von Überalterung und Alterslastquoten die Rede sein sollte: Wir sind immer mitgemeint.)

Koordinationsprobleme auf dem Weg vom Bedarfsnachweis zum Leistungsanspruch

Es fällt auf, dass Kritikerinnen und Kritiker sich häufig auf einzelne Teile des Systems konzentrieren und dabei (bewusst oder unbewusst) *wechselseitige Abhängigkeiten* unbeachtet lassen. Einige erliegen zudem der Versuchung (und das meist bei vollem Bewusstsein), die Problemlösung an weniger gut ausgerüstete Teilsysteme (z.B. an die Sozialhilfe und von hier dann an die Verwandtenunterstützung) zu verschieben.

Unsere Sozialversicherungen haben in der Bundesverfassung eine gute Grundlage. Ein geschriebenes, verfassungsmässiges *Recht auf Sozialhilfe* gibt es hingegen nicht. Eine Sozialpolitik, die auf zwei so

unterschiedlich geregelte, ungleich starke Beine abstellen muss, hinkt und erfährt dadurch einen empfindlichen Bruch.

Welches ist der Unterschied zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe? Zu einer *Versicherung* schliessen sich von einem gleichen Risiko (Tod, Unfall, Diebstahl, Hagel) Bedrohte zusammen. Das Risiko ist zufällig, schätzbar und löst einen Geldbedarf aus. «Sozial» wird eine Versicherung, wenn sie z.B. ein Obligatorium oder Teilobligatorium beinhaltet und einen gewissen Umverteilungseffekt hat. (AHV und IV gewährleisten limitierte Renten bei unlimitiertem beitragspflichtigem Lohn.) Gegenüber einer Versicherung kann ich einen Anspruch geltend machen und diesen nötigenfalls auch einklagen. Die Sozialhilfe, die in akuten Notlagen und vor allem dort adäquate Hilfe bringt, ist das letzte Netz für all jene, die durch die Maschen der andern Sicherungen fallen und deren Risiko, je nach politischer Wahrnehmung, nicht zahlreich genug auftritt, um versicherungswürdig zu sein. Ihre Risiken heissen: Alleinerziehend, Aussteuerung, Behinderung. (Gemäss der Zürcher Armutsstudie sind diese Menschen überdurchschnittlich von Einkommensschwäche betroffen.) Bei der Sozialhilfe können keine Ansprüche angemeldet werden – über den Bedarf wird zunehmend und trotz Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) diskutiert. Und ein verwaltungsunabhängiger Klageweg fehlt.

Ich habe behauptet, dass unser Sozialstaat reformier- und ausbaubar ist. Dazu nun ein *erster Reformansatz*: Was es dringend braucht, ist eine verbindliche Koordination zwischen Sozialhilfe und Sozialversicherung. Vor allem braucht es bundesrechtliche Grundlagen für die Existenzsicherung und für die Sozialhilfe, auch wenn die konkrete Durchführung bei den Kantonen und Gemeinden bleiben oder diesen übertragen würde. Gefordert ist ein verbindlicher Anspruch auf eine *ganzheitliche soziale Sicherheit*.

Was heisst dies für einen politischen Umgang mit *Behinderung*? Was heisst dies für Menschen, die wegen einer Behinde-

rung nicht nur Versicherte, sondern Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind? Die Politik ist aufgefordert, nicht immer als erstes den Versicherungsbetrug oder die Leistungserschleichung zu unterstellen, sondern auch Menschen mit einer Behinderung die Unschuldsvermutung zuzugestehen. Politikerinnen und Politiker (d.h. jene unter ihnen, die es noch nicht getan haben) sind eingeladen, gedanklich umzusteigen *vom Bedarfsnachweis zum Leistungsanspruch*, «vom Bittgang zum Recht» (so der Titel eines Buches von Anne Mäder und Ursula Neff). Dies stellt föderalistische und damit problemnahe Systeme nicht grundsätzlich in Frage, verlangt aber die Fähigkeit und den Willen aller Beteiligten zur Preisgabe von Vormachtstellungen und zur Koordination.

Zu koordinieren sind dabei gesetzliche Grundlagen, Organisationen, Angebote, Abläufe und nicht die Menschen.

Dass unser Sozialversicherungswesen im Koordinationsbereich *empfindliche Lücken* aufweist, hat sicher mit historischen Tatsachen zu tun, aber nicht nur. Vorschläge für eine bessere Koordination wurden und werden gemacht. Eine bessere Koordination brächte nicht nur transparentere Verhältnisse bezüglich Zuständigkeit und Abgrenzung, eine bessere Koordination könnte auch mithelfen, den heute oft unübersichtlichen und deshalb kostspieligen Mittelfluss zu vereinfachen.

Damit habe ich auch schon den *zweiten Reformansatz* umschrieben, die bessere Koordination innerhalb des Sozialversicherungsbereichs. Es dürfte doch eigentlich nicht sein, dass bei Einschränkung oder Verlust der Erwerbsfähigkeit die Höhe des Lohnersatzes davon abhängig ist, ob mich die Behinderung als Kind oder erwachsene Person, zivil oder militärisch, durch Krankheit oder Unfall getroffen hat. Das ganze System ist sehr *kausal* (wie und wo ist es passiert?) und *nicht final* (welches sind die Folgen?) ausgerichtet. Hier gilt es Angleichungen vorzunehmen. (Es macht sozialversicherungstechnisch einen Unterschied, ob ein Stellenloser behindert oder ein Behinderter stellenlos wird.)

Behindertenpolitik abschaffen?

Die heutige Tagung trägt den Titel «Perspektiven zur Behindertenpolitik im Kanton Bern». Wollte ich einer Utopie Raum geben, möchte ich fordern, Behindertenpolitik abzuschaffen. (Der französische Historiker Marc Bloch schrieb einmal: «Es sind die Utopien, die letztendlich der Realität zum Durchbruch verhelfen.») Ich weiss nicht, von wem die in ihrer Radikalität so einleuchtende Formulierung stammt, Menschen seien nicht behindert, sie würden behindert. Eine spezielle Behindertenpolitik wäre nicht nötig, würden in andern Teilbereichen der Politik – Planung, Arbeitsmarkt, Wohnbau, Verkehr, Finanzen und Steuern – behindernde Elemente wegfallen.

Ich muss wahrscheinlich bis auf weiteres immer noch davon ausgehen, dass für Menschen, deren Leben durch spezielle Gegebenheiten geprägt ist, auch spezielle, nicht allgemein selbstverständliche Massnahmen notwendig sind. Sie können diese selbst oder mit professioneller Unterstützung erwirken und anwenden. Man sagt dem dann «*das Behindertenwesen*» und meint damit die traditionell auf privater Basis tätige Selbst- und Fachhilfe.

Wenn wir von einigen Ausnahmen absehen (medizinische, berufliche IV-Massnahmen, meist privat angestrebte Verbesserungen im öffentlichen Verkehr, Abbau architektonischer Barrieren in Bundes- und Kantonsgesetzen), gibt es im sogenannten Behindertenbereich von der öffentlichen Seite her *nur Geld*: Geld in Form von Subventionen an die Versicherung, individuelle Leistungen, kollektive Leistungen als Betriebs- und Baubeiträge. (Dass beim Bund letztere gerne als Subventionen bezeichnet würden, mag ich den Beteiligten nicht verargen, bin aber mit der Argumentation trotzdem nicht einverstanden.)

Alles andere, die Realisierung und Führung von Beratungsstellen, die Bereitstellung von betreutem oder angepasstem Wohnraum, das Angebot an geschützten oder behinderungsangepassten Arbeitsplätzen ist der *privaten Initiative* überlas-

sen. Der Bund richtet gemäss Art. 73 und 74 IVG Beiträge aus, die mit einigen «Wenn und Aber» geschmückt sind, die in letzter Zeit politischen Angriffen ausgesetzt waren und die kaum je kostendeckend ausfallen. Diese Beiträge sind zudem praktisch ausschliesslich organisationsbezogen und damit der Forderung nach Independent Living – selbstbestimmtem Leben – eher hinderlich.

Es ist nicht vermessen zu behaupten, solche Finanzierungssysteme seien *überholt*. Die Kantone kommen zunehmend unter Druck, hier nach Alternativen zu suchen, wenn sie den Druck nicht einfach an die Gemeinden weitergeben wollen. Der Druck kommt einerseits von den Organisationen, die mit der Finanzierung ihrer Dienste Probleme haben, anderseits aber vor allem auch vom Bund, wo findig nach Entlastungsmöglichkeiten gesucht wird.

Welches sind die Lösungen? Abbau? Deregulierung und Privatisierung? Selber machen? Mehr Sozialhilfe? All dies wäre dem Zeitgeist angepasst, es sind für mich aber keine diskussionswürdigen Ansätze. Mehr regulieren, meinen die einen, den Markt spielen lassen, die andern. Ich wende mich mit Entschiedenheit gegen die Demagogie, mit «*mehr Markt*» wäre unser Sozialwesen und gleich auch noch das Gesundheitswesen zu retten. Wenn in Budget- und Gesetzesdebatten von mehr Eigenverantwortung die Rede ist, hat dies meist wenig mit mehr Freiheit und viel mit weniger Staat zu tun.

Erfolgversprechender wäre es, erstens mehr *individuelle Leistungen* zu garantieren (ein vorläufiges Vehikel dazu könnten z.B. die kantonalen und kommunalen Beihilfen zu den Ergänzungsleistungen sein) und zweitens für Dienstleistungen mit Betroffenen und ihren Organisationen *Aufgaben und Ziele auszuhandeln* und dann die Mittel zur Realisierung bereitzustellen.

Öffentlicher Leistungsauftrag an private Organisationen

Hier bietet der *Leistungsauftrag* eine gute Chance. Öffentlichkeit, Bund, Kanto-

ne und Gemeinden übernehmen ausdrücklich Verantwortung, erklären sich nicht nur für den Strassenbau, sondern auch für die speziellen Belange behinderter Menschen zuständig und *delegieren*, wo es nicht um reine Geldleistungen geht, die zu erfüllenden Aufgaben *mit klarem Auftrag* an private Organisationen. (Es darf künftig nicht mehr möglich sein, dass das Bundesamt für Sozialversicherung Beitragskürzungen gegenüber einer Organisation im sog. Behindertenwesen mit folgender Formulierung begründet: «Wir rufen in Erinnerung, dass Beiträge gemäss Artikel 74 IVG nicht als Abgeltung von Leistungen, sondern als Beiträge der Versicherung zur Förderung der Bestrebungen von Organisationen der privaten Invalidenhilfe zu betrachten sind. Dabei wird vorausgesetzt, dass auch die privaten Institutionen einen angemessenen Teil zur Finanzierung ihrer *selbstgewählten* Tätigkeiten beitragen.»)

Im Kanton Zürich haben auf Initiative von Pro Infirmis drei Organisationen eine gemeinsame Arbeitsgruppe gegründet. Darin vertreten sind neben Pro Infirmis die Behindertenkonferenz Kanton Zürich und der Zürcher Verband von Werken für Behinderte. Mit fachlicher Begleitung wurde ein Projektentwurf für die Erarbeitung eines Leistungsauftrags und eines Finanzierungskonzepts im Behindertenwesen ausgearbeitet. Er ist nun auf dem Weg zur Regierung. Ausgegangen sind wir von der Fragestellung: Welche Bedürfnisse behinderter Menschen sollen im Auftrag der öffentlichen Hand von welchen Organisationen mit welchen Leistungen befriedigt werden? Wir haben im Projektbeschrieb vorgeschlagen, als ersten Schritt die Bedürfnisse abzuklären. Wir haben uns dabei auf folgende Elemente des Existenzbedarfs beschränkt: Wohnen, Schulung und Weiterbildung, Arbeitsmöglichkeiten, soziale Bedürfnisse, Gesundheit. Ein weiterer Schritt wäre die Erhebung des Ist-Zustands beim Angebot.

Sehr verkürzt dargestellt würde sich aus dem Vergleich von Nachfrage und Angebot, dem Aufzeigen von Lücken und Doppelspurigkeiten sowie dem Einbezug prospektiver Überlegungen ein *Gesamtlei-*

stungsauftrag ergeben. Daraus lassen sich dann die Leistungsaufträge für die einzelnen leistungs anbietenden Organisationen ableiten (Umschreibung der Klientel, der Problemfelder, der Spezialisierung bzw. Polyvalenz, des Einzugsgebiets sowie Anforderungen an das Fachpersonal und Stellenplan). Der Leistungsauftrag äussert sich auch zur Finanzierung (traditionell, mit Globalbudget, über Normkostenrechnung u.ä.) und lässt Raum für eigenständige Entwicklungen und Modellversuche. Der Leistungsauftrag ist mehr als ein Modegag. Sofern er nicht nur finanziell motiviert ist, sondern unter aktivem Einbezug der Ausführenden und derjenigen, die um Leistungen nachsuchen, aufgabenbezogen (und nicht zu eng) formuliert wird, kann er ein sehr taugliches Instrument sein. In einer späteren Phase schiene mir sogar denkbar, mit privatwirtschaftlich orientierten Unternehmen Leistungsaufträge abzuschliessen (z.B. im Bereich Wohn- und Arbeitsangebote), um die sog. behinderungsbedingten Mehrkosten auszugleichen.

Aus dem Gesagten ergibt sich ein dritter Reformansatz: Die Deckung der speziellen Bedürfnisse, die sich aus einer Behinderung ergeben können, darf nicht weiterhin einfach privatisiert werden, sondern ist als öffentliches Anliegen wahrzunehmen, und die dafür notwendigen Massnahmen sind durch Gemeinden, Kantone und Bund sicherzustellen. Sie können dies – nach bewährter Art, aber unter anderen Vorzeichen, privaten Organisationen der Selbst- und Fachhilfe übertragen. Ähnlich dem Gesundheitswesen (mindestens im Kanton Zürich) wären die Gemeinden stark einzubeziehen, den Kantonen käme dagegen eine wichtige Koordinations- und Ausgleichsfunktion zu. Es versteht sich von selbst, dass dafür umfangreiche Gesetzesanpassungen notwendig werden und gehörige Widerstände zu erwarten sind.

Schritte auf dem Weg zu Selbstbestimmung und Integration

Ich mache eine Zusammenfassung und wage dann noch einen kurzen Ausblick. Ich

habe drei mögliche Reformansätze umschrieben:

1. Eine bessere Koordination zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe. Die Koordination legt das Schwergewicht auf die Versicherung. Es besteht ein Anspruch auf Existenzsicherung. Das ergibt dann einen *dreifüssigen Anspruch* auf soziale Sicherheit: Existenzsicherung, Sozialversicherung, Sozialhilfe.

2. Eine bessere Koordination zwischen den verschiedenen Sozialversicherungen, ohne systemimmanente Lücken, die den temporären oder dauernden Einsatz von Sozialhilfe nötig machen. Die Sozialversicherungen sind längerfristig mehr final als kausal auszurichten.

3. Die Öffentlichkeit übernimmt ausdrücklich Verantwortung für die Sicherstellung der speziellen Dienste für Behinderte. Über *Vertragslösungen* erfolgt das Angebot weiterhin durch private Organisationen. Gemeinden und allenfalls Regionsverbünde sind miteinzubeziehen, den Kantonen kommt eine wichtige Koordinations- und Ausgleichsfunktion zu (Rahmenplanung, Lastenausgleich zwischen Gemeinden, interkantonal, mit dem Bund), der Bund schafft die nötigen Rechtsgrundlagen und führt die Sozialversicherungen.

Folgt noch der Ausblick: Der kürzlich vorgestellte Bericht über den *Finanzausgleich* zwischen Bund und Kantonen macht Vorschläge, die auch für den Mittelfluss im Bereich der sozialen Sicherheit nicht ungelesen auf die Seite gelegt werden dürfen. Ich erwähne nur zwei: Verbesserungen versprechen sich die Experten (es fehlen die Expertinnen), 1. indem anstelle der heutigen kostenbezogenen Finanzhilfen vermehrt aufgabenbezogene, ziel- und kriterienbezogene Pauschalsubventionen ausgerichtet werden; 2. erwarten sie, dass der Wust an Detailregulierungen abgebaut, die Verfahren vereinfacht und dafür klare Ziele vorgegeben werden. Das *Vereinfachungspotential* ist imponierend.

Gemäss *Betriebsrechnung der IV* wurden 1993 3,65 Milliarden an Versicherte ausgerichtet, 1 Milliarde wurde aufgewendet für individuelle Massnahmen und 1,12

Milliarden gingen an Organisationen (132 Millionen für Baubeiträge, 852 Millionen Betriebsbeiträge, 131 Millionen an Dachorganisationen und Ausbildungsstätten, 10 Millionen an Pro Infirmis). Das ist gut investiertes Geld und meist langersehnt, verfließen doch vor allem bei den Betriebsbeiträgen zwischen Ausgabe und Rückerstattung ein bis drei Jahre.

Und trotzdem habe ich noch Wünsche. Ich wünschte mir, dass Versicherte über die Verwendung der Mittel, die heute an Organisationen gehen, vermehrt mitentscheiden könnten. Im Sinne von *«Independent Living – selbstbestimmtem Leben»* sollten sie z.B. die Möglichkeit haben, selbst darüber zu befinden, ob sie eine betreute Wohnmöglichkeit (die Betriebsbeiträge erhält) benützen, oder ob sie – mit dem gleichen Geld – unabhängiger mit Assistenzdiensten leben wollen. Sie sollten darüber befinden können, ob sie in einer geschützten Werkstätte (die Betriebsbeiträge erhält) arbeiten, oder ob sie sich – mit dem gleichen Geld – privat einen Arbeitsplatz einrichten wollen. Judith Heumann, Mitbegründerin der Independent-Living-Bewegung sagt dazu: «Für uns bedeutet Independent Living nicht die eigenständige Ausübung von physischen Tätigkeiten. Es bedeutet, in der Lage zu sein, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Es ist ein Denkprozess und nicht abhängig von einem <normalen> Körper.» Die Vorschläge einer Arbeitsgruppe zur 4. IVG-Revision gehen u.a. mit der Einführung einer Assistenzentschädigung in diese Richtung.

Klaus Dörner, ein führender, streitbarer, deutscher Sozialpsychiater schreibt in seiner Gütersloher-Denkschrift 1993: «Wir können wissen, wenn wir wollen, dass ... auch unsere Gesellschaft auf zwei Ethiken gründet, auf der Ausgrenzungsethik und der Integrationsethik.» Wir sprechen zwar viel von Integration, sind aber oft auf dem Ausgrenzungsauge blind. Darum bin ich nach der UVP, der Umweltverträglichkeitsprüfung, für die Einführung einer BVP, einer *Behinderungsverträglichkeitsprüfung*. Alle politischen Massnahmen – nicht nur die im sozialen Bereich – und alle Politi-

kerinnen und Politiker, die sich zur Wahl stellen, sind daraufhin zu prüfen, ob diese Menschen und Massnahmen der Integration und Selbstbestimmung hinderlich oder förderlich sind.

Nach den üblichen Regeln eines Vortrags soll am Schluss ein Bogen zum Anfang gespannt werden. Ich habe Ihnen aus der Geschichte von Ditha und Abdias vorgelesen. Abdias wollte, statt einer integrativen Erziehung, einen ungeheuren Reichtum anhäufen und wurde darob geizig. Der Krisenmoment des Blitzschlags (Krisen seien ja immer auch Chancen), der Blitzschlag, der Ditha sehend machte, liess ihn seinen Geiz, sein Moratorium vergessen. Er besann sich auf Integration und Selbstbestimmung, er besann sich darauf, Ditha zu ermächtigen, ihre Interessen selbst wahrzunehmen: «Abdias fing nun an, Ditha sehen zu lehren.»